

Begründung
der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Ortsgemeinde Wasserliesch
gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz
(KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Wasserliesch vom xx.xx.xxxx

Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht (Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Wasserliesch vom xx.xx.xxxx

mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung bildet das Gemeindegebiet von Wasserliesch zwei Abrechnungseinheiten:

Abrechnungseinheit 1: Wasserliesch Ortslage

Abrechnungseinheit 2: Gewerbegebiet Granahöhe/Saarmündung

Begründung:

1. Wasserliesch Ortslage

Die Ortsgemeinde Wasserliesch wird in zwei Abrechnungseinheiten unterteilt. Dabei bildet der nordwestliche und überwiegend wohnbaulich genutzte Teil der Gemeinde die Abrechnungseinheit „Wasserliesch Ortslage“. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit „Wasserliesch Ortslage“ erforderlich. Die Abrechnungseinheit „Wasserliesch Ortslage“ wird in Richtung Nordosten durch den Verlauf der B 419 sowie durch den Verlauf des Flusses Mosel abgegrenzt. In Richtung Südosten wird die Abrechnungseinheit durch die angrenzende Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet Granahöhe/Saarmündung“ abgegrenzt. Weiterhin wird die Abrechnungseinheit in Richtung Südwesten durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Zudem wurde berücksichtigt, dass durch die Abrechnungseinheit die zweigleisige Bahnstrecke Trier-Perl verläuft.

Der Gemeinderat von Wasserliesch hat bei seiner Entscheidung, eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war die Abrechnungseinheit „Wasserliesch Ortslage“ nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der zweigleisigen Bahnstrecke Trier-Perl kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Wasserliesch vom xx.xx.xxxx

topografischen Merkmalen, wie Bahnanlagen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im hier maßgeblich zu betrachtenden Bereich der Abrechnungseinheit weist die Bahnstrecke eine Länge von ca. 1,5 km auf (gemessen von der Straße „Albach“ bis etwa zur Höhe des Bahnübergangs auf der „Hauptstraße“). Auf dieser Strecke kann die Bahnstrecke an vier Stellen ohne großen Aufwand von Fußgängern und Pkw überquert werden. Beginnend im südöstlichen Bereich kann die Bahnstrecke über das Brückenbauwerk der „Hauptstraße“ überquert werden. Sodann in nordwestlicher Richtung durch die Unterführung an der Straße „Marktplatz“, wobei hier nur eine einspurige Fahrbahn und eine Durchfahrtshöhe von maximal 3,3 m besteht. Weiter über das Brückenbauwerk der Straße „Auf Periol“ und zuletzt durch die Unterführung der Straße „Albach“. Zudem besteht noch eine Fußgängerunterführung auf der Höhe der Straßen „Windgasse“ und „Marktplatz“. Insgesamt bestehen somit 3 ungehinderte Querungen für Pkw und Fußgänger, eine Querung nur für Fußgänger und eine leicht eingeschränkte Querung für Pkw und Fußgänger. Das Vorhandensein von insgesamt fünf Querungsmöglichkeiten auf einer Strecke von ca. 1,5 km spricht gerade gegen die Annahme einer räumlichen Trennung der Gebiete nördlich und südlich der Bahnstrecke. Zwischen den beiden Gebieten besteht ein reger und wechselseitiger Austauschverkehr, der insgesamt die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit rechtfertigt.

Der klassifizierten Straße B 419 konnte bereits aufgrund ihrer Lage am Rande der Abrechnungseinheit und ihrem parallelen Verlauf zum Flusslauf der Mosel keine trennende Wirkung im Sinn des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG beigemessen werden.

Weitere abgrenzungsrelevante Umstände sind in der Abrechnungseinheit nicht vorhanden.

2. Gewerbegebiet Granahöhe/Saarmündung

Die Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet Granahöhe/Saarmündung“ ist aufgrund gravierend struktureller Unterschiede im Straßenausbauaufwand von der im Westen angrenzenden Wohnbebauung der Ortslage abzugrenzen und in der Folge als eigenständige Abrechnungseinheit festzulegen. Eine Zusammenfassung der beiden Gebiete würde zu einer, auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis der

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Wasserliesch vom xx.xx.xxxx

Gemeinde mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit, nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten zu Lasten der Eigentümer der Wohngrundstücke führen. Ausgehend vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juni 2014, ist für die Abgrenzung von Gebieten mit gravierend strukturellen Unterschieden gerade auf den Straßenausbauaufwand innerhalb eines gesamten Gebietes abzustellen. Entscheidend für diesen ist neben der Ausgestaltung der Straße auch die Art der zulässigen baulichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke (vgl. OVG RP, Urteile vom 10. Dezember 2014 - 6 A 10853/14.OVG und 18. Oktober 2017 - 6 A 11881/16.OVG). So ist regelmäßig davon auszugehen, dass in Industrie- und Gewerbegebieten der Straßenausbauaufwand wegen des höheren Verkehrsaufkommens und wegen des zu erwartenden Schwerlastverkehrs regelmäßig aufwändiger sein wird als in Wohngebieten (vgl. OVG RP, Urteil vom 14. Juli 2020 - 6 A 11666/19.OVG). Ausgehend von diesen Grundsätzen, stellt sich der Straßenausbauaufwand in der Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet Granahöhe/Saarmündung“ als gravierend unterschiedlich im Vergleich zur angrenzenden Wohnbebauung dar. Entscheidender Faktor für die Annahme eines gravierenden Unterschiedes sind vorliegend die rein gewerblichen oder industriellen Grundstücksnutzungen in der Abrechnungseinheit. Die Unterschiede in der baulichen Nutzung ergeben sich insbesondere durch die im Abrechnungsgebiet vorhandenen Bebauungspläne (u.a. „Teilgebiet Wasserliesch, Industrie- und Gewerbegebiet Granahöhe“ und „Teilgebiet Saarmündung Teilplan 4“). So befinden sich im Bereich der Bebauungspläne festgesetzte Gewerbe- und Industriegebiete mit einer regelmäßigen Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschossflächenzahl zwischen 1,6 und 2,4 sowie Baumassenzahlen zwischen 6 und 10. Diese rein gewerblich genutzten Grundstücke sind sodann von der sich anschließenden Wohnbebauung abzugrenzen. Die tatsächliche Bebauung sowie der nächstgelegene Bebauungsplan (Bebauungsplan Wasserliesch) in der Abrechnungseinheit 1 „Wasserliesch Ortslage“ sehen reine bzw. allgemeine Wohngebiete vor, die überwiegend mit zwei Vollgeschoss festgesetzt sind. Aufgrund dieser sich aus den Bebauungsplänen ergebenden unterschiedlichen Grundstücksnutzungen und deren baulicher Ausnutzbarkeit, stellen die Wohn- und Gewerbegebiete Gebiete mit gravierend strukturellen Unterschieden dar. Allein die überwiegend rein gewerbliche Nutzung führt zu einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen durch Anliefer- und Kundenverkehr, als es in den Wohngebieten durch den dort anfallenden

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Wasserliesch vom xx.xx.xxxx

Anliegerverkehr der Fall ist. In der Folge werden die Straßen in dem Gewerbegebiet häufiger und umfassender sanierungsbedürftig als die Straßen in der wohnbaulich geprägten Ortslage. Aufgrund dieser Umstände und örtlichen Gegebenheiten wurde die Grenze zwischen den Abrechnungsgebieten 1 und 2 entlang der Bebauungspiangrenze „Teilgebiet Wasserliesch, Industrie- und Gewerbegebiet Granahöhe“ festgelegt.

Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet Granahöhe/Saarmündung“ erforderlich. Die Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet Granahöhe/Saarmündung“ wird in Richtung Norden durch den Verlauf der L 138 abgegrenzt. In Richtung Osten wird die Abrechnungseinheit durch den Verlauf des Flusses Saar abgegrenzt. Weiterhin wird die Abrechnungseinheit in Richtung Südwesten durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben sowie durch den Verlauf der Gemarkungsgrenze abgegrenzt. Zudem verläuft durch die Abrechnungseinheit die klassifizierte Straße B 51.

Der Gemeinderat von Wasserliesch hat bei seiner Entscheidung, eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war die Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet Granahöhe/Saarmündung“ nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierten Straße B 51 kommt im Bereich der Abrechnungseinheit, trotz mangelnder Anbaubestimmung, keine trennende Wirkung zu. Die Straße verläuft von Nord nach Süd mittig durch die Abrechnungseinheit. Für die beiden Bereiche der Abrechnungseinheit besteht jedoch eine unmittelbare Verbindung über die Straße „An der Granahöhe“ die zugleich eine ungehinderte Überquerungsmöglichkeit für die B 51 darstellt. Weiterhin liegen zwischen den Gebieten lediglich Freiflächen in einer Ausdehnung von ca. 120 m, die den räumlichen Zusammenhang zwischen den Gebieten der Abrechnungseinheit gerade nicht entfallen lassen.